









177 2.  
St. 70.

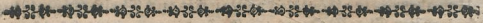
**Königl. Preuß.**

# EDICT,

Wegen

**Der Marätschreyer /  
Comoedianten / Gaucler / Seiltänzer / Die-  
menstecher / Glückstöpffer / Taschen-Ma-  
rionnetten oder Puppen-Spieler zc.**

Vom 28. Januarii 1716



**HANNOVER**

Gedruckt bey N. N. Lange / Königl. Preuß. Regierungs Buchdr.

**N**achdem Se. Königliche Majestät in Preussen / Un-

ser allergnädigster Herr / in Erfahrung kommen / daß bishero in denen Städten / Flecken und Dörffern der Chur- und Mark Brandenburg wie auch in der Neu-Mark / Sternberg und incorporirten Geyse sowohl in als aussershalb denen Jahrmärkten auch Kirchen-Messen / sich öftters Markt-schreyer / Comödianten / Gaucler / Seil-Länger / Niemsstecher / Glückstöpffer / Taschen-Marionetten- oder Puppen-Spieler 2c. und dergleichen loses Gesindel mehr eingefunden / welche nicht nur durch ärgerliche Schauspiele / Gauclereyen / schandbare Worte und Narrentänzen der Jugend böses Exempel gegeben / wodurch dieselbe zum Müßiggang und lieberlichen Leben verführet wird / sondern auch sowohl die Zuschauer durch ihren Betrug und Gauclerspiel um ihr Geld gebracht / sich öftters bey diesen mangelhaften Zeiten selbst höchst benöthiget seynd / als auch denen vor die Decise- und Zell-Stuben befindlichen Contribuenten unterm Gedränge theils selbst theils durch ihr bey sich habendes Epigubisches Gesindel das Geld aus denen Taschen gezogen / imgleichen die fremden Markt-Leute in denen Wirts Häusern diebischer weise bestohlen: 2c.

Und aber Seine Königliche Majestät aus Christ. Königlichem Eysen vor der Ehre Gottes zur Beforderung eines Christlichen Lebens und Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit bewogen sind / solchem Unwesen ferner nicht nachzusehen / sondern vielmehr zu sorgen / daß die Gelegenheit zum Betrug und Diebereyen wie auch zur Verführung und Aergerniß der Jugend und des gemeinen Volcks abgeschnitten und benommen / dagegen ein sittsames und erbares Leben in denen Gemüthern der Jugend eingepflanget / und denen Königlichen Landen Schutz / Glückseligkeit und Segen von Gott in Gnaden zugewandt und erhalten werde: Als verordnet höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst / daß hinführo

1. Diejenigen Markt-schreyer oder sogenannten Quacksalber / welche von Dero Collegio Medico aus Berlin nicht examiniret / und darüber dessen glaubwürdiges Attestatum originaliter nicht aufzuweisen haben / so wenig in als aussershalb denen Jahrmärkten gar nicht

nicht admittiret / diejenigen aber / so dergleichen glantzwürdiges  
Attrestatum und Concession zum öffentlichen Verkauf ihrer Me-  
dicamente von gedachtem Dero Collegio zu produciren haben/  
dennoch keinen Jean Potagen oder Pickelhering aufstellen und sich  
dessen bedienen / sondern ohne dergleichen Narrentheibungen ihre  
vom Collegio Medicor approbirete Arzneyen öffentlich verkaufen  
sollen.

2. Die Comödianten / welche von Sr. Königlichen Majestät  
nicht specialiter privilegiert wie auch die Gaukler / Seiltänzer / Rie-  
menstecher / Glückstöpffer / Marionnetten oder Puppenpieler / und  
dergleichen Gesindel / sollen in keinen Unserer obgedachten Städte/  
Flecken und Dörffer so wenig in als ausser denen Messen oder  
Jahrmärkten nach Maßgebung Unsers unterm 26. Jul. a. v. pu-  
blicirten Edicts §. 2 bey Confiscation ihrer Buden oder Körperli-  
chen Arrest zugelassen / sondern dergleichen Leuten die Grenzen Un-  
serer Provinzen zu Ausübung ihrer ohnedem verdächtigen Pro-  
fession gesperrt und geschlossen seyn

3. Weil auch von einigen Glückstöpffern und Riemenstechern /  
da man sie auf denen Jahrmärkten nicht zulassen wollen / vorge-  
wandt worden / daß die Magistrate ihnen dennoch nicht verwehren  
könten / als Kamer ihre Glücks Buden aufzuschlagen / wodurch  
sie doch nichts anders gesucht / als nur mit ihrem leisen Anhang in  
die Stadt zu kommen / und daselbst Gelegenheit zu finden ihre  
diebische Griffen zu practiciren: So soll in alle dergleichen verdäch-  
tige Leute / wenn man sie gnugsam kennet / sie kommen unter was  
Nahmen sie wollen / dennoch zur Stadt nicht hinein / vielweniger  
ihnen öffentlich auszusuchen frey gelassen werden / bey Confiscation  
ihrer Waaren und Körperlichen Arrest.

4. Wann auch angemercket worden / daß verschiedene von denen  
abgedachten Soldaten / auch so gar einige von denen / so aus der  
Invaliden-Cassa monatliches Gnaden-tractament genissen / theils  
selbst als Riemenstecher auf denen Märkten herum ziehen / theils  
bey denen Glückstöpffern / Riemenstechern / und andern dergleichen  
losen Leuten sich aufhalten / und sich nicht nur als Vauren verbei-  
den / vor denen Buden den Riemen stechen / oder in den Glücks-  
topff greiffen / und durch ihr simulirtes Gewinnen andere einfälti-  
ge Bürgers- und Bauers Leute zum Spielen anreizen / sondern  
wohl gar dem losen Gesindel bey ihren Diebes-Griffen hülf-  
liche Hand und Schutz leisten sollen: So wollen und verord-  
nen Seine Königliche Majestät hiermit / daß diejenigen abgedach-  
ten Soldaten / welche dergleichen Verlegereyen selbst thun / oder  
sich

sich von anderen darzu brauchen lassen/wann sie darüber betroffen werden/ von denen Gerichts-Obrigkeiten mit Körperlichem Arrest beleet/ deren Verbrechen genau untersucht/ das darüber gehaltene Protocol durch den Commissarium loci nach Hofe gesandt/ und diejenigen/ so aus der Invaliden/Casse einigtes Gnaben-tractament genießen/ sodann dessen verlustig erkläret die andern aber nach denen nechsten Befestungen gebracht/ und daselbst zur Arbeit angehalten werden sollen.

5. Damit nun allem dergleichen Unheil möglichst vorgebeuet werden möge; so sollen auf denen Jahrmärkten in Städten von der daselbst eingewarteten Militz/ wo aber keine Garnison vorhanden/ von denen Magistraten durch bewehrte Bürger alle Thore Tagesvorhero und so lange der Jahrmarekt währet/ zurüchend besetzt/ dergleichen verdächtige Personen wohl examiniret/ und wann man sie gnugsam kennet/ zur Stadt nicht hinein gelassen sondern zurüch gewiesen/ auch die etwa bereits eingeschlichen seyn möchten/ durch die Militz/ falls aber diese nicht vorhanden/ von denen Land-Ausschtern und Landreutern durch Hülffe der Wachten zum Arrest/ oder von denen Stadt-Diemern sofort zum Thor hinaus und über die nechste Stadt-Grenze gebracht werden.

Und damit diesem allergnädigsten Edict desto mehr allerunthänigste Folge geleistet werde; So befehlen mehr allerhöchstdenckte Sr. Königl. Majestät allen Dero Militair- und Civil-Bedienten/ Commissariats- und Justiz-Collegiis, wie auch denen Land- und Steuer-Räthen/ Fiscalen/ Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten/ Flecken und Dörffern/ insonderheit aber Dero Accise- und Zoll-Bedienten/ denen Land-Ausschtern/ Land- und Ausreutern auch Zoll-Bereutern allergnädigst und zugleich ernstlich/ dieses Edict gehörig zu publiciren und überall bekant zu machen/ auch ein scharffes Aufsehen zu haben/ daß demselben gehorsamst nachgelebet werde. Signatum Berlin/ den 28. Januarii 1716.



Mr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow.



Kg 2962 40



Sb.

V018





172  
St. 40.

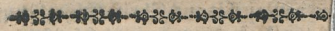
**Königl. Dr.**  
**EDIC**

Wegen

**Der Marckts**

Comoedianten/Gauckler/  
menstecher/Gluckstöpffe  
rionnetten-oder Pupp

Vom 28. Januarii



**HABENS**

Gedruckt bey N. M. Lange/Königl. P

